OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606537/9/DM

Datum:
Linz, 10. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Dr. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.1.2024, GZ: VStV/923301404854/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 72 Euro zu leisten.

III. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses Kommissionsgebühren in der Höhe von 183,60 Euro zu entrichten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.1.2024, GZ: VStV/923301404854/2023, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 17.7.2023, 23:13 Uhr, in C__, D-Strasse, in Fahrtrichtung B115, Pachergasse, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen E (D) gelenkt und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 43 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Bf abgezogen worden.

Dadurch habe der Bf die Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO verletzt und wurde gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in Höhe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 12 Stunden) verhängt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Bf eingebrachte Beschwerde und bezweifelt darin das Geschwindigkeitsmessergebnis. Außerdem handle es sich beim Messstandort der Polizei um einen Privatparkplatz, der außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten von niemandem betreten und befahren werden dürfe. Das auf unzulässige Art und Weise erlangte Beweisergebnis dürfe daher nicht gegen ihn verwendet werden.

3. Mit Schreiben vom 20.2.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 17.7.2023, 23:13 Uhr, in C__, D-Strasse, in Fahrtrichtung B115, Pachergasse, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen E (D) gelenkt und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 43 km/h überschritten.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels Lasermessung durch den Polizeibeamten BezInsp T. I. mit einem Lasermessgerät der Bauart F__ festgestellt. Das Lasermessgerät wies zum Zeitpunkt der Messung eine aufrechte Eichung (Datum der Eichung: 11.5.2023) auf.

Der Polizeibeamte befand sich als Beifahrer eines Zivilstreifenfahrzeugs am Parkplatz der Firma G-Strasse. Das Fahrzeug stand etwa mittig des Parkplatzes entsprechend der Parkordnung mit geradliniger Blickrichtung auf den

ankommenden Verkehr von der Rederbrücke. Zum Zeitpunkt der Messung – es war gegen Mitternacht – war wenig Verkehrsaufkommen. Zwischen dem gemessenen Fahrzeug des Bf und dem Fahrzeug der Polizeibeamten befand sich kein weiteres Fahrzeug. Die Messung wurde mit freiem Sichtfeld durchgeführt. Es ist ausgeschlossen, dass irrtümlich ein anderes Fahrzeug anvisiert und gemessen wurde.

Bei Inbetriebnahme des Lasermessgeräts hat der messende Beamte, der mehrmals wöchentlich Lasermessungen macht, zuerst den automatisierten Selbsttest durchgeführt. Dann hat er ein Verkehrsschild, das sich auf der Rederbrücke befindet, als Zielerfassungsobjekt verwendet. Ob die Zielerfassung korrekt entsprechend den Verwendungsbestimmungen (konkret: 3. Satz von Punkt 6.2.2.5. der „Ausnahmsweise[n] Zulassung zur Eichung GZ 2666/2009 vom 27. Mai 2009“: „[…] *Vor Beginn der Messung an einem neuen Aufstellungsort ist die einwandfreie Zielerfassung in horizontaler und vertikaler Richtung unter Verwendung der vorgesehenen Testprozedur gegen ein allseits scharf gegen den Hintergrund abgegrenztes Ziel entsprechend der Bedienungsanleitung zu überprüfen. […]“)* durchgeführt wurde, kann nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden.

Der Messwert der Lasermessung der Geschwindigkeit des Fahrzeuges des Bf ist aus technischer Sicht im konkreten Fall als korrekt anzusehen, da sich zwischen dem messenden Polizeibeamten und dem gemessenen Fahrzeug des Bf kein weiteres Fahrzeug befunden hat.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den vorgelegten Behördenakt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 5.4.2024, welche mit einem Ortsaugenschein verbunden war, wurden unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen die Meldungsleger einvernommen. Auch der rechtsfreundlich vertretene Bf wurde einvernommen. Der Amtssachverständige hat im Rahmen der Verhandlung seine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. Auch die Verwendungsbestimmungen des Lasermessgerätes mit der Bauart TruSpeed (Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung GZ 2666/2009 vom 27. Mai 2009, vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) wurden der Verhandlungsschrift beigelegt und dienen ebenfalls als Beweisgrundlage.

2.2. Der Bf brachte erstmals im Rahmen seiner Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht vor, er habe auf der Rederbrücke einen Fahrstreifenwechsel gemacht, weil ein Fahrzeug mit hoher Geschwindigkeit auf ihn aufgeschlossen und ihn angeblinkt habe, weil er diesem offensichtlich zu langsam gefahren sei. Er sei maximal ca. gute 70 km/h gefahren. Dieses Vorbringen ist in

keinster Weise glaubwürdig und ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Hätte ein weiteres schnelleres Fahrzeug das Fahrzeug des Bf überholt, so ist davon auszugehen, dass dies den Polizeibeamten in Erinnerung geblieben wäre. Bei diesem Fahrzeug wäre schließlich ebenfalls die Geschwindigkeit zu messen gewesen. Dass sich keiner der beiden Zeugen an ein allenfalls vorhandenes Fahrzeug, das – wie vom Bf angegeben – diesem mit hoher Geschwindigkeit aufschloss und den ebenfalls ohnedies schneller als zulässig fahrenden Bf dazu bewegte, den Fahrstreifen zu wechseln, um ihn überholen zu können, ist völlig realitätsfremd und kann nicht angenommen werden. Die beiden Polizeibeamten gaben vielmehr übereinstimmend an, dass sie sich an kein weiteres Fahrzeug im Umfeld des Fahrzeugs des Bf erinnern können. Auch in der vom messenden Polizeibeamten erstatteten Anzeige vom 20.7.2023 wurde dies bereits so vermerkt.

Bezüglich der Inbetriebnahme des Lasermessgeräts wäre es völlig unlogisch und nicht nachvollziehbar, hätte der messende Beamte, welcher das Lasermessgerät auch in Betrieb genommen hat, das in Blickrichtung Rederbrücke im 90 Grad Winkel befindliche ehemalige Braunsberger Gebäude als Zielerfassungsobjekt verwendet. Nach Aussage des nicht messenden Beamten hat der messende Beamte die Inbetriebnahme sitzend vom Zivilfahrzeug heraus vorgenommen. Er ist nicht aus dem Fahrzeug ausgestiegen. Nimmt der messende Beamte die Inbetriebnahme aber sitzend aus dem Zivilfahrzeug heraus vor, so ist es absolut nicht nachvollziehbar, weshalb er sich um 90 Grad drehen sollte und in die Dunkelheit hinaus am Kollegen vorbei, der der Lenker war, auf ein Gebäude die Zielerfassung machen hätte sollen, wenn er im geraden Blickfeld auf die Rederbrücke, wo auch die Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen waren, die Zielerfassung auf ein dort befindliches Verkehrsschild machen konnte.

Der Polizeibeamte erweckte in der mündlichen Verhandlung insgesamt den Eindruck, dass er mit der Handhabung des Lasermessgerätes bestens vertraut ist. Da dies zu seinen Hauptaufgaben zählt, ist davon auszugehen, dass er besonders geschult ist. Er hinterließ auch einen gewissenhaften und kompetenten Eindruck, sodass aus diesem Grund daraus zu schließen ist, dass er die Handhabung und Bedienung des Lasermessgerätes bestens kennt. Auch wenn sich im Zuge der mündlichen Verhandlung nicht sicher feststellen ließ, ob die Zielerfassung im Hinblick auf Punkt 6.2.2.5. der Verwendungsbestimmungen korrekt durchgeführt wurde, führte der verkehrstechnische Amtssachverständige aus, dass zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass das Fahrzeug des Bf auf die Polizei zugefahren ist und wenn sich, wie festgestellt wurde, zwischen der Polizei und dem gemessenen Fahrzeug des Bf kein weiteres Fahrzeug befunden hat, von einem korrekten Messwert der Geschwindigkeit auszugehen ist. Der verkehrstechnische Amtssachverständige erklärte dies folgendermaßen:
„*Im Hinblick auf die möglicherweise nicht korrekt durchgeführte Zielerfassung ist festzuhalten, dass das nicht ausgeschlossen werden kann, dass von einem ungünstigen Standort die horizontale Zielerfassung nicht so durchgeführt wurde*

wie es den Verwendungsbestimmungen entspricht. Wenn man aus technischer Sicht aber davon ausgeht, dass sich nur ein Fahrzeug auf der in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers befunden hat, so ist der Messwert dann zweifelslos dem anvisierten Fahrzeug zuzuordnen, da das Lasermessgerät die Fahrtrichtung detektiert und auch anzeigt wie im gegenständlichen Fall. Die fehlende Zielerfassung richtet sich auf die Genauigkeit der Anvisierung, hat aber keinen Einfluss auf die Messung des Geschwindigkeitswertes. Die Messung des Geschwindigkeitswertes ist dann in Zweifel zu ziehen, wenn bei der Nullmessung auf ein stehendes Ziel nicht 0 km/h sondern z.B. 2 oder 3 km/h angezeigt werden. Wenn man wie der Messbeamte heute ausführt, diese Nullmessung auf ein Verkehrsschild durchgeführt hat und dabei 0 km/h angezeigt wurden, ist im Hinblick auf die 96 km/h davon auszugehen, dass der Geschwindigkeitsmesswert korrekt ist unabhängig davon, ob die Zielerfassung in horizontaler Richtung korrekt durchgeführt wurde, weil die Zielerfassung keinen Einfluss auf die Geschwindigkeitsmessung selber hat, sondern nur detektiert wie genau ein Ziel anvisiert wird. Wenn es aber kein zweites Fahrzeug gegeben hat, das für die Anvisierung in Frage kommt, da das Fahrzeug alleine auf der Brücke in Fahrtrichtung der Polizei unterwegs war, ist aus technischer Sicht der Messwert trotz der nicht entsprechend den Verwendungsbestimmungen durchgeführten Zielerfassung in horizontaler Richtung dem Fahrzeug zuzuordnen.
Aus technischer Sicht ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass im Hinblick auf die fotografierte Anzeige zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass das Fahrzeug auf die Polizei zugefahren ist und wenn sich, so wie die Polizei heute ausführt, zwischen der Polizei und dem gemessenen Auto kein weiteres Fahrzeug befunden hat, ist der Messwert als korrekt anzusehen, auch wenn die Zielerfassung im gegenständlichen Fall zu hinterfragen ist.
..."

Aus diesen Gründen – und dem insgesamt erstatteten Gutachten im Rahmen der mündlichen Verhandlung – geht die erkennende Richterin von der Richtigkeit der Messung der Geschwindigkeit aus.

Soweit der Rechtsvertreter des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung in Frage stellt, ob die Messung tatsächlich mit einem geeichten Gerät vorgenommen worden sei und um welches Gerät es sich gehandelt habe, hat der meldungslegende Zeuge glaubwürdig dargelegt, dass es am Polizeiposten lediglich ein Lasermessgerät gibt und der diesbezügliche Eichschein im Behördenakt einliegend ist. Demnach erfolgte die letzte Eichung am 11.5.2023 und verliert die Eichung ihre Gültigkeit spätestens am 31.12.2026.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf

Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h überschreitet.

2. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt in Verbindung mit der Beweiswürdigung besteht kein Zweifel daran, dass die gemessene Geschwindigkeit korrekt ist. Der Bf hat daher zum angeführten Zeitpunkt den Tatbestand des § 99 Abs. 2e StVO 1960 iVm § 20 Abs. 2 StVO 1960 eindeutig erfüllt. Die höchstzulässige Geschwindigkeit im Ortsgebiet (50 km/h) wurde, nach Abzug der Messtoleranz, vom Bf um 43 km/h überschritten.

An diesem Ergebnis ändert auch das Argument des Bf nichts, die Messung sei auf unzulässige Art und Weise erfolgt, weil es sich bei dem Messstandort der Polizei um einen Privatparkplatz gehandelt habe. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb dieses Messergebnis nicht verwertet werden dürfte. Wie die belangte Behörde richtig ausführt, besteht bezüglich des Messstandortes im Verwaltungsstrafverfahren kein Beweisverwertungsverbot.

3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des VwGH hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/ Fister/Weilguni*, VStG² § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht⁶ [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat kein Vorbringen erstattet, das zu einer subjektiven Entlastung führen könnte. Es ist daher von zumindest leichter Fahrlässigkeit auszugehen.

3.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen,

wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde nach § 45 Abs. 1 letzter Satz leg. cit. dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die beantragte Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Kriterien kumulativ vorliegen. Demnach müssen nach der Rechtsprechung des VwGH erstens die abstrakte Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 25.4.2019, 2018/09/0209, mwN). Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG scheitert im konkreten Fall bereits daran, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes als sehr hoch einzustufen ist:

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist somit als überaus bedeutend anzusehen.

Der Bf stellte mit seiner Rücksichtslosigkeit durch die bei Weitem überhöhte Geschwindigkeit (beinahe 100%ige Überschreitung) eine besondere Gefahr für die Verkehrssicherheit dar. Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kommt aufgrund des nicht als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung und der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht in Betracht.

4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die verhängte Geldstrafe schöpft den möglichen Rahmen der Strafbemessung lediglich zu 7 % aus, die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt. Straferschwerend war zu werten, dass der Bf insgesamt acht verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aufweist, wobei mehrfach einschlägige Übertretungen vorliegen. Strafmildernd liegen keine Umstände vor. Es finden sich daher keine Anhaltspunkte dafür, dass die belangte Behörde bei der Straffestsetzung ihr Ermessen überschritten hätte. Im Gegenteil, es wurde die Strafe trotz der mehrfachen Vorstrafen im untersten Bereich festgesetzt.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Strafverfahrens zu leisten hat. Entsprechend § 52 Abs. 2 VwGVG sind daher spruchgemäß 72 Euro und somit 20% der verhängten Strafe als Kostenbeitrag festzulegen.

6. Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, wovon auch Lokalaugenscheine der beigezogenen Amtssachverständigen umfasst sind, für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro/Amtsorgan. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei Verfahren, die auf Antrag eingeleitet wurden, im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind (aaO Abs. 2; vgl. VwGH 19.10.2004, 2002/03/0202). Gemäß § 64 Abs. 3 VStG bzw. § 52 Abs. 3 VwGVG ist dem Bestraften der Ersatz von Barauslagen (§ 76 AVG) aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz der Aufwendungen, in *Holoubek/Lang* [Hrsg], das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Die Durchführung eines Lokal-augenscheins war angesichts des Vorbringens des Beschwerdeführers zur korrekten Lasermessung bzw. der korrekten Inbetriebnahme des Lasermessgeräts, somit zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts, geboten. Der Beschwerdeführer beantragte entsprechend seinem Beschwerdevorbringen auch die Durchführung eines Ortsaugenscheins. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 5.4.2024 unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen eine mündliche Verhandlung vor Ort samt Lokalaugenschein durch, deren insgesamte Dauer fünf halbe Stunden (10:56 Uhr bis 13:10 Uhr; zuständige Richterin = 1 Amtsorgan) betrugen. Der verkehrstechnische Amtssachverständige war erst ab 11:15 Uhr anwesend, weshalb für dessen Teilnahme vier halbe Stunden zu entrichten sind (zweites Amtsorgan). Der Beschwerdeführer hat daher als Bestrafter eine

Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 224,40 Euro (20,40 Euro je angefangene halbe Stunde) zu entrichten.

Im Ergebnis ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (siehe zB VwGH 26.2.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter